



Der Bundesrat hat am 8. September mit Wirkung auf den 13. September eine Ausdehnung der Covid-Zertifikatspflicht beschlossen, welche auch Relevanz für STWE-Versammlungen hat.

Speziell zu erwähnen gilt es folgende Punkte:

- Falls eine Versammlung ohne Zertifikatspflicht in einem Restaurant durchgeführt wird, dürfen keine Getränke und keine Speisen verzehrt werden und es gilt strikte Maskenpflicht.
- Für Versammlungen mit Zertifikatspflicht wird eine rigorose Einlasskontrolle vor den Räumlichkeiten der Versammlung empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Zertifikatspflicht strafrechtliche Konsequenzen für die Verwaltung als Veranstalter haben kann.
- Da nach wie vor die Möglichkeit besteht, sich vor einer Versammlung testen zu lassen und so zu einem Zertifikat zu kommen, werden Ungeimpfte nicht von einer Versammlung ausgeschlossen, insoweit eine Veranstaltung mit Zertifikatspflicht durchgeführt wird. Es ist darum unseres Erachtens nicht möglich Beschlüsse der Versammlung aufgrund der Zertifikatspflicht oder aufgrund der Verweigerung des Zutritts zur Veranstaltung mangels Zertifikats erfolgreich anzufechten.
- Entgegen früherer Versionen der Verordnung sind Stockwerkeigentümersammlungen *keine* privaten Veranstaltungen mehr, für welche bis 30 Personen weniger strikte Regelungen gelten. Private Veranstaltungen sind nur noch Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis, wozu Stockwerkeigentümersammlungen nicht gehören.

Die Fachkammer Stockwerkeigentum des SVIT empfiehlt angesichts der aktuellen Lage weiterhin ein sorgsames Abwägen bei der Frage, wie STWE-Versammlungen durchzuführen sind. Zumindest bis Ende Jahr sind Versammlungen auch als virtuelle Versammlung, bzw. als schriftliche Abstimmung möglich.

Untenstehend finden sie neuen Regelungen zusammengefasst.

Stockwerkeigentümersversammlung
Covid-19-Verordnung besondere Lage
Stand 13. September 2021

Schriftliche Durchführung
bis 31.12.2021, siehe:
www.svit.ch/de/stwe-vorlagen-fuer-schriftliche-abstimmung

Versammlung in elektronischer Form
bis 31.12.2021, siehe:
<https://www.svit.ch/de/stweg-versammlungen-elektronischer-form>

Physische Durchführung

Max. 30
Personen

Über 30
Personen

Ohne Zertifikat
(nach Art. 14a Abs 1)

- Max. 30 Personen (inkl. Verwaltung)
- höchstens 2/3 der Kapazität
- Schutzkonzept:
<https://www.svit.ch/de/update-schutzkonzept-fuer-stwe-versammlungen>
- keine Konsumation von Speisen oder Getränken

Mit Zertifikat
(nach Art. 15)

- Kontrolle des Zertifikats am Eingang (App im App Store oder PlayStore downloaden: COVID Certificate Check)
- Zugang zur Versammlung nur mit Zertifikat

Einladung

- Hinweis zur Zertifikatspflicht der Versammlung anbringen
- Hinweis, dass Vollmachten für die Abstimmung gegeben werden können

Hinweis

Da nach wie vor die Möglichkeit besteht, sich vor einer Versammlung testen zu lassen und so zu einem Zertifikat zu kommen, werden Ungeimpfte nicht von einer Versammlung ausgeschlossen, insoweit eine Veranstaltung mit Zertifikatspflicht durchgeführt wird. Es ist darum unseres Erachtens nicht möglich Beschlüsse der Versammlung aufgrund der Zertifikatspflicht anzufechten.